

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/107/45

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 12. November 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4221

**Thema: Straftaten in der Stadt Görlitz durch eine Gruppe
„Schutzbedürftige“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Am 26.09.2020 und am 27.09.2020 kam es dem Vernehmen nach mehreren Körperverletzungen, teils gefährlichen Körperverletzungen im Bereich Marienplatz und Hauptbahnhof. Am 02.10.2020 soll es laut Sächsischer Zeitung zu erheblichen Sachbeschädigungen an KfZ gekommen sein.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleinen Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Um welche Straftaten werden der Tätergruppierung im einzelnen zur Last gelegt und welche Tatfolgen/ Verletzungen hatten die Straftaten im Einzelnen für die Geschädigten?

Die Polizeidirektion Görlitz ermittelt im Zusammenhang mit den Ereignissen am 26. September 2020 auf dem Marienplatz wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch (StGB) gegen drei Tatverdächtige. Infolge der körperlichen Auseinandersetzungen erlitten zwei Geschädigte Verletzungen, die medizinisch behandelt werden mussten.

Die Ermittlungen zu den Geschehnissen am 26. September 2020 am Hauptbahnhof werden durch die Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf geführt.

Insoweit wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da der Fragegegenstand im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt.

Für den 27. September 2020 wurden an den genannten Örtlichkeiten keine derartigen Straftaten polizeilich registriert.

Am 2. Oktober 2020 kam es im Bereich Steinstraße zu einer Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB. Hierbei wurde der Außenspiegel eines Pkw beschädigt. Die Polizeidirektion Görlitz ermittelt gegen Unbekannt.

Frage 2:

Handelt es sich bei den Tatverdächtigen um die gleiche Gruppe und steht sie am Rande oder im Kern (z.B. um einen Rädelsführer) in einem familiären Zusammenhang?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Wegen welchen weiteren Straftaten wird gegen die Beteiligten unabhängig von den o.g. Taten ermittelt und handelt es sich bei den Tatverdächtigen um MITA?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikels 51 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht hier entgegen. Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten, denn die erbetenen Informationen machen die Identifizierung der Tatverdächtigen für eine Reihe von Personen, wie etwa durch Geschädigte oder Zeugen aus früheren Taten oder durch Menschen im Umfeld der Tatverdächtigen, möglich.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht des Verdächtigen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Tatverdächtigen fällt zugunsten des Grundrechts aus. Denn das Recht des Einzelnen, grundsätzlich über die Bekanntgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, ist ein hohes, verfassungsrechtliches Schutzgut, das unmittelbar an die Menschenwürde anknüpft. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 Datenschutzgrundverordnung handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren

Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen gegen die Tatverdächtigen.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um weitere Straftaten durch diese Gruppe präventiv zu verhindern?

Die Polizeidirektion Görlitz führt präventive Maßnahmen, wie verstärkte Kontrollen und gemeinsame Streifen mit dem Ordnungsamt der Stadt Görlitz, durch.

Frage 5:

Wann reisten die Personen nach Deutschland ein, welchen Aufenthaltsstatus haben sie und welche ggf. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden gegen diese Gruppierung wann mit welchem Ergebnis geprüft?

Bei den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige bzw. EU-Ausländer, so dass eine weitere Beantwortung entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller